

Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ausschusses für Wohnungswesen und Modernisierung am 06.05.2019

TOP 4.5

Auskunftspflicht bei Kurzzeitvermietung

Ich beantworte die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Stadt Düsseldorf, analog zu München, eine rechtliche Grundlage, um die Anbieterdaten von Wohnungs-Sharing-Portalen zu erhalten oder muss die Stadt Düsseldorf ebenfalls Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einlegen?

Antwort:

Die Stadt Düsseldorf hat keine rechtliche Grundlage, die Anbieterdaten zu erhalten, da das Wohnungsaufsichtsgesetz NRW (WAG NRW) – im Gegensatz zur spezialgesetzlichen Regelung des Freistaates Bayern – eine derartige Auskunftspflicht nicht beinhaltet. Eine entsprechende Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht würde daher ins Leere führen.

Frage 2:

Welche Möglichkeit besteht, durch Landesgesetzgebung die Auskunftspflicht für alle Städte und Gemeinden im Land NRW zu ermöglichen, und gibt es diesbezüglich bereits Gespräche mit der Landesregierung?

Antwort:

Eine gesetzlich normierte Meldepflicht privater Wohnungsvermittler ist ein wesentliches Element zur wirksamen Bekämpfung der Zweckentfremdung von Wohnraum, weil dadurch ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ein genauer Überblick über die Vermietung von Wohnungen für touristische Zwecke gewonnen werden kann. Eine solche Anzeige-, Registrierungs- und Auskunftspflicht könnte in Ergänzung des § 11 WAG NRW in das Wohnungsaufsichtsgesetz aufgenommen werden. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf hat bereits beim Ministerpräsidenten des Landes NRW eine entsprechende Regelung eingefordert.

Frage 3:

Wie ist der Kenntnisstand zum Umgang anderer Städte und Gemeinden mit dem Thema „gewerbliche Kurzzeitvermietung“ von Wohnungen?

Antwort:

Die Gesetzgeber der Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie des Freistaates Bayern haben in ihren Wohnraumschutz- bzw. Zweckentfremdungsverbotsgesetzen eine Anzeige-, Registrierungs- und Auskunftspflicht für Ferienwohnungsanbieter und -vermittler festgeschrieben.

In Nordrhein-Westfalen haben u. a. die Städte Köln, Bonn, Münster und Dortmund von dem Satzungsrecht nach § 10 WAG NRW zur Herstellung eines Verbotes zur Zweckentfremdung von Wohnraum Gebrauch gemacht. Mangels einer spezialgesetzlichen Regelung zur Auskunftsverpflichtung sind aber auch in diesen Städten Kenntnisse über Anbieterdaten von Wohnungs-Sharing-Portalen nicht bekannt.